



Polzeiverordnung der Ortspolizeibehörde Rot an der Rot

zum Schutz gegen Lärmbelästigung, umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit,
zum Schutz der Grün-/ Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern
(polizeiliche Umweltschutzverordnung)

vom 24.07.2023

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG) in der Fassung vom 06. Oktober 2020 (GBl. 2020, 735, ber. S. 1092), wird mit Zustimmung des Gemeinderats und Beschluss vom 24.07.2023 der Gemeinde Rot an der Rot folgende Polizeiverordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I - Allgemeine Regelungen	2
§ 1 Begriffsbestimmungen	2
Abschnitt II - Schutz gegen Lärmbelästigung	2
§ 2 Nachtruhe	2
§ 3 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.	2
§ 4 Lärm aus Gaststätten, Vergnügungs- und Versammlungsräumen	2
§ 5 Haus- und Gartenarbeiten	2
§ 6 Lärm durch Tiere	2
§ 7 Benutzung öffentlicher Toiletten	2
§ 8 Wertstoffsammelbehälter / Altglas Container	3
§ 9 Lärm durch Fahrzeuge	3
§ 10 Lärm von Sport- und Spielplätzen	3
Abschnitt III - Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit	3
§ 11 Reinigung / Abspritzen von Fahrzeugen	3
§ 12 Benutzung öffentlicher Brunnen	3
§ 13 Verkauf von Lebensmitteln im Freien	3
§ 14 Gefahren / Verunreinigungen durch Tiere	3
§ 15 Tauben-/ Entenfütterungsverbot	3
§ 16 Bienenhaltung	4
§ 17 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.	4
§ 18 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen	4
§ 19 Belästigung der Allgemeinheit	4
§ 20 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten	4
Abschnitt IV - Schutz der Grün- und Erholungsanlagen	4
§ 21 Ordnungsvorschriften	4/5
Abschnitt V - Anbringen von Hausnummern	5
§ 22 Hausnummern	5
Abschnitt VI - Schlussbestimmungen	5
§ 23 Zulassung von Ausnahmen	5
§ 24 Ordnungswidrigkeiten	5/6
§ 25 Inkrafttreten	6
Verfahrensvermerke / Hinweise	6

Abschnitt I - Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 Straßengesetz) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO und Treppen (Staffeln).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen, allgemein zugängliche Kinderspielflächen, Sportplätze, Schulhöfe und -gelände sowie Plätze im Bereich öffentlicher Gebäude.

Abschnitt II - Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2 Nachtruhe

- (1) Es ist verboten, in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr die Nachtruhe anderer, mehr als den Umständen nach unvermeidbar, zu stören. Dies gilt insbesondere für lärmende Unterhaltungen, Singen, Schreien oder Grölen sowie bei nächtlichem An- und Abfahren von Kraftfahrzeugen, vor allem vor Gaststätten und Versammlungsräumen, soweit nicht das Straßenverkehrsrecht Anwendung findet.
- (2) Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses, kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von § 2 Abs. 1 dieser Verordnung zulassen. Ein öffentliches Bedürfnis liegt in der Regel vor, wenn eine Veranstaltung auf historischen oder kulturellen Umständen beruht oder sonst von besonderer kommunaler Bedeutung ist und deshalb das Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung der Veranstaltung gegenüber dem Schutzbedürfnis der Nachbarschaft überwiegt (seltene Veranstaltungen).
- (3) § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleibt im Übrigen unberührt.

§ 3 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) § 3 Abs. 1 dieser Verordnung gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einer verhältnismäßigen Nutzung entsprechen,
 - b) für amtliche Durchsagen.

§ 4 Lärm aus Gaststätten, Vergnügungs- und Versammlungsräumen

Aus Gaststätten, Vergnügungs- und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden, darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 5 Haus- und Gartenarbeiten

Nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, insbesondere der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (32. BImSchV), dürfen Haus- und Gartenarbeiten die zu erheblichen Belästigungen Anderer führen, in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen, nicht ausgeführt werden.

§ 6 Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar, gestört wird.

§ 7 Benutzung öffentlicher Toiletten

Öffentliche Toilettenanlagen dürfen nur zur Verrichtung der Notdurft benutzt werden.

§ 8 Wertstoffsammelbehälter / Altglascontainer

Wertstoffsammelbehälter und Altglascontainer im Innenbereich (§§ 30-34 Baugesetzbuch) dürfen werktags in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen, nicht benutzt werden.

§ 9 Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten und in der Nähe von Wohngebäuden, ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten:

- a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
- b) Fahrzeug- oder Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
- c) Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
- d) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
- e) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

§ 10 Lärm von Sport- und Spielplätzen

- (1) Sport- und Spielplätze dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung oder der vertraglichen Vereinbarungen gemäß, benutzt werden.
- (2) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 Meter von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 07.00 Uhr nicht benutzt werden. Darunter fällt nicht der bis 22.00 Uhr unter Aufsicht durchgeführte Spiel- und Trainingsbetrieb auf Sportstätten. Diese Beschränkung gilt nicht für Kinderspielplätze, d. h. Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist.
- (3) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung unberührt.

Abschnitt III - Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 11 Reinigung / Abspritzen von Fahrzeugen

Es ist untersagt, Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen zu reinigen oder abzuspritzen.

§ 12 Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 13 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzuhalten und dafür Sorge zu tragen, dass die Abfälle vom Abgebenden ordnungsgemäß beseitigt werden.

§ 14 Gefahren / Verunreinigungen durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand durch sie gefährdet wird.
- (2) Hunde sind in Naturschutzgebieten (LSG) an der Leine zu führen.
- (3) Im Innenbereich (§§ 30–34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen, Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die jederzeit durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.
- (4) Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich einzusammeln und ordnungsgemäß zu beseitigen.
- (5) Das Halten von Raubtieren, Gift-/ Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 15 Tauben-/ Entenfütterungsverbot

Tauben und Enten dürfen auf allen öffentlichen Flächen (Straßen, Gehwegen, Gewässern, Grün- und Erholungsanlagen usw.) nicht gefüttert werden. Dies gilt auch für das Auslegen von Futter, das für die Tiere bestimmt ist.

§ 16 Bienenhaltung

Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen, sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

§ 17 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä

Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

§ 18 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) An allen öffentlichen Flächen (Straßen, Gehwegen, Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen usw.) ist es ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt, zu plakatieren, zu beschriften oder zu bemalen.
- (2) Die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 dieser Verordnung ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (3) Wer entgegen den Verboten des § 18 Abs. 1 dieser Verordnung plakatiert, beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 Polizeigesetz auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlügen oder Darstellungen nach § 18 Abs. 1 dieser Verordnung als Verantwortlicher benannt wird.

§ 19 Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen, sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
 - a) das Nächtigen,
 - b) das die körperliche Nähe suchende oder sonst aufdringliches Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
 - c) das Verrichten der Notdurft,
 - d) der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln,
 - e) Gegenstände wegzuerwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes, sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes des Bundes und des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes bleiben unberührt. § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleibt unberührt.

§ 20 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

Auf öffentlichen Flächen und außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze dürfen Zelte und Wohnwagen zum Aufenthalt von Menschen nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde aufgestellt werden.

Abschnitt IV - Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 21 Ordnungsvorschriften

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt:
 - a) Anpflanzungen außerhalb der Wege und Plätze, sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten oder zu befahren,
 - b) sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen und Sperren zu überklettern,
 - c) Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben,
 - d) Pflanzen, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen,
 - e) Hunde ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätzen oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden,
 - f) Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, bekleben, bemalen, beschmutzen oder zu entfernen,
 - g) Gewässer- oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen,
 - h) Schieß- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen zu zelten, baden oder Boot zu fahren,

- i) Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden,
 - j) außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu entfachen.
- (2) Kinderspielplätze oder die auf öffentlichen Flächen aufgestellten Turn- und Spielgeräte, dürfen nur von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres betreten oder benutzt werden, soweit keine andere Regelung durch entsprechende Beschilderung angeordnet bzw. zugelassen wird. Ausgenommen von der Altersbegrenzung sind Begleitpersonen von Kindern.

Abschnitt V - Anbringen von Hausnummern

§ 22 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer, in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zukehrenden Seite des Gebäudes, unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt VI - Schlussbestimmungen

§ 23 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 26 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Verordnung:
 - 1. entgegen § 2 Abs. 1 die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar stört,
 - 2. entgegen § 3 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass Andere erheblich belästigt werden,
 - 3. entgegen § 4 aus Gaststätten, Vergnügungs- und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den Andere erheblich belästigt werden,
 - 4. entgegen § 5 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
 - 5. entgegen § 6 Tiere so hält, dass Andere erheblich gestört werden,
 - 6. entgegen § 7 öffentliche Toilettenanlagen nutzt,
 - 7. entgegen § 8 Wertstoffsammelbehälter oder Altglascontainer benutzt,
 - 8. entgegen § 9 außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt, Fahrräder mit Hilfsmotoren und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, beim Be- und Entladen den von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,
 - 9. entgegen § 10 Abs. 1 Sport- und Spielplätze außerhalb ihrer Zweckbestimmung oder vertraglichen Vereinbarung nutzt,
 - 10. entgegen § 10 Abs. 2 Sport- und Spielplätze außerhalb ihrer dafür vorgesehenen Zeiten nutzt,
 - 11. entgegen § 11 ein Fahrzeug reinigt oder abspritzt,
 - 12. entgegen § 12 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
 - 13. entgegen § 13 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält und nicht ordnungsgemäß beseitigt,
 - 14. entgegen § 14 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass Andere gefährdet werden,
 - 15. entgegen § 14 Abs. 2 Hunde frei umherlaufen lässt,
 - 16. entgegen § 14 Abs. 3 Hunde nicht an der Leine führt,
 - 17. entgegen § 14 Abs. 4 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot, nicht unverzüglich ordnungsgemäß beseitigt,

18. entgegen § 14 Abs. 5 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
 19. entgegen § 15 Tauben und Enten füttert oder Futter auslegt,
 20. entgegen § 16 Bienenstände so aufstellt, dass Andere gefährdet werden,
 21. entgegen § 17 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert, dass Dritte geschädigt oder erheblich belästigt werden,
 22. entgegen § 18 Abs. 1 an öffentlichen Flächen plakatiert, beschriftet oder bemalt, oder als Verpflichteter der in § 18 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
 23. entgegen § 19 Abs. 1 a) nächtigt,
 24. entgegen § 19 Abs. 1 b) körperliche Nähe suchend, aufdringlich bittelt, oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
 25. entgegen § 19 Abs. 1 c) die Notdurft verrichtet,
 26. entgegen § 19 Abs. 1 d) Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
 27. entgegen § 19 Abs. 1 e) Gegenstände wegwirft oder ablagert,
 28. entgegen § 20 ein Zelt oder Wohnwagen, auf öffentlichen Flächen oder außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze aufstellt,
 29. entgegen § 21 Abs. 1 a) Anpflanzungen betritt oder befährt,
 30. entgegen § 21 Abs. 1 b) außerhalb der freigegebenen Zeiten, sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert, Einfriedigungen und Sperren überklettert,
 31. entgegen § 21 Abs. 1 c) Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt,
 32. entgegen § 21 Abs. 1 d) Pflanzen, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
 33. entgegen § 21 Abs. 1 e) Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätzen und Liegewiesen mitnimmt,
 34. entgegen § 21 Abs. 1 f) Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen und andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
 35. entgegen § 21 Abs. 1 g) Gewässer und Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
 36. entgegen § 21 Abs. 1 h) Schieß- oder Schleudergeräte benutzt, sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen zeltet, badet oder Boot fährt,
 37. entgegen § 21 Abs. 1 i) Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
 38. entgegen § 21 Abs. 1 j) außerhalb einer zugelassenen Feuerstelle Feuer entfacht,
 39. entgegen § 21 Abs. 2 Spielplätze betritt oder benutzt,
 40. entgegen § 22 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude, nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
 41. entgegen § 22 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 22 Abs. 2 und 3 anbringt.
- (2) § 24 Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 23 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von 20 Euro bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Polizeiverordnung vom 29.11.1976 mit allen Änderungen außer Kraft.

Verfahrensvermerke / Hinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung, verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach § 4 Abs. 4 GemO nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der/die Bürgermeister/in dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde, unter Bezeichnung des Sachverhalts der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ausgefertigt.

Ortspolizeibehörde

Rot an der Rot, den 24.07.2023

gez. Irene Brauchle

(Bürgermeisterin)